

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 3. Februar 1868.)

Der Bundesrath hat beschlossen, in Sachen der Einführung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches das nachstehende **Preis Schreiben**, sammt dem Protokoll der in dieser Frage stattgefundenen Konferenz von Abgeordneten der Kantone, an sämtliche eidgenössische Stände zu erlassen.

„Tit. I

„Die von unserm Justiz- und Polizeidepartement auf Freitag den 13. Dezember 1867 einberufene Konferenz von Abgeordneten der Kantone behufs der einleitenden Berathungen über die Einführung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches hat die Einladung an uns gerichtet, wir möchten sämtliche Kantone von dem gegenwärtig etwas veränderten Stande dieser Angelegenheit in Kenntniß setzen und dieselben um bestimmtere Instruktionen für ihre Abgeordneten ersuchen.

„Es ist nämlich in jener Konferenzsitzung von den Abgeordneten von Bern ein Antrag eingebracht worden, der reiflicher Prüfung werth ist, und auch innerhalb der Konferenz bereits vielfach Beifall gefunden hat.

„Dieser Antrag geht dahin, daß von einem speziellen Handelsrechte abgesehen, dagegen auf die Bearbeitung eines allgemeinen schweizerischen Obligationenrechtes eingetreten werden möchte.

„Der Beschluß der Bundesversammlung vom 22. Februar 1866 *) spricht jedoch nur von der Wünschbarkeit eines schweizerischen Handelsgesetzbuches, und die einleitenden Expertengutachten, sowie der vorliegende Entwurf, haben deßhalb vorzugsweise nur die kaufmännischen Bedürfnisse zum Ausgangspunkte genommen, während der Antrag von Bern weiter gehen und geradezu ein allgemeines Obligationenrecht aufstellen möchte, in welchem die Rechtsverhältnisse des Handels zwar auch ihren Platz finden würden.

„Hiedurch sind zwei wesentlich verschiedene Systeme einander gegenübergestellt, die vor Allem aus näher geprüft werden müssen, damit sodann eines derselben zum Gegenstand der künftigen Konferenzverhandlungen gewählt werden kann.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VIII, Seite 753.

„Indem wir nun dem Wunsche der Konferenz vom 13. Dezember abhin entsprechen, laden wir Sie hiermit ein, diesen Gegenstand näher zu prüfen und uns bis Ende des Monats Mai mitzutheilen, ob Sie vorziehen, lediglich das Handelsrecht in dem früher aufgefaßten Sinne als Gegenstand der fernern Verhandlungen beizubehalten, oder ob Sie geneigt seien, auch an Konferenzen Theil zu nehmen, die ein allgemeines schweizerisches Obligationenrecht zu berathen hätten, immerhin in der Meinung, daß noch näher zu bestimmen wäre, einerseits, welche Materien des gemeinen Civilrechtes der kantonalen Autonomie vorbehalten werden müssen und, andererseits, welche Verhältnisse aus dem kaufmännischen Verkehrsleben aufgenommen werden können. Es wäre jedoch wünschbar, daß bei Ertheilung der Instruktion auf das Konkursrecht spezielle Rücksicht genommen würde.“

„Nach Eingang der diesfälligen Antworten wird unser Justiz- und Polizeidepartement die Abgeordneten der Kantone, die mit entsprechenden Instruktionen zu versehen sind, zu einer neuen Konferenz einberufen, und zwar vor der nächsten Session der Bundesversammlung.“

„Damit die Tragweite dieser Frage in dem von Bern tendirten Sinne richtig gewürdigt werden könne, wird hier das Protokoll über die erwähnte erste Konferenzsitzung beigelegt *), auf welches wir Sie noch besonders verweisen.“

Der Bevollmächtigte des schweiz. Generalkonsulates in Japan, Herr Siber aus Zürich, hat mit Depesche vom 28. November v. J. dem Bundesrathe, unter Anderm, die Mittheilung gemacht, daß ihm der Ministerpräsident von Japan in einer bei demselben gehaltenen Konferenz erklärt habe, er, so wie die übrigen Minister seien sehr erfreut über die Aufnahme, welche dem Bruder des Taikun in der Schweiz zu Theil geworden sei, und sie haben ihn ersucht, dem h. Bundesrathe dafür ihren warmen Dank auszusprechen.

Herr Siber meldete ferner, daß ihm von den Herren Ministern die bestimmte Zusicherung gegeben worden sei, daß, zu welchem Resultate auch die anlässlich des Zutritts des Taikun stattfindende Fürstenversammlung in Kioto kommen möge, die Beziehungen zu den Vertragsmächten immer nur freundschaftlicher Natur sein und bleiben werden.

Schließlich sagt Herr Siber, daß die Aufnahme, welche ihm bei dieser Konferenz zu Theil geworden, von der aufmerksamsten und zuvorkommendsten Art gewesen sei.

*) Ist lithographirt.

Herr David Kaltbrunner, von Genf, der während 11 Jahren Beamter der schweiz. Generalpostdirektion und seit 1. Juli 1862 Direktor des Postkreises Genf gewesen, hat die Entlassung aus dem Postdienste auf 1. März d. J. verlangt.

Diesem Gesuche entsprach der Bundesrath und ertheilte dem Hrn. Kaltbrunner die gewünschte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten vorzüglichen Dienste.

Das Centralkomite für das dritte deutsche Bundesschießen hat mit Zuschrift d. d. Wien 28. Jänner abhin die schweizerischen Schützen zur Theilnahme an diesem, am 26. Juli 1868 beginnenden Bundesschießen eingeladen. Der Bundesrath beschloß, diese Einladung sammt der ihr beigelegten Schießordnung dem Vorstande des schweizerischen Schützenvereins in Schwyz zu übermachen.

(Vom 7. Februar 1868.)

S. M. der König von Preußen hat mit Notifikation vom 27. v. Mts. seinen bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Herrn General-Lieutenant von Röber, im Namen des Norddeutschen Bundes bei der schweiz. Eidgenossenschaft beglaubigt.

Der Bundesrath hat Hrn. Dr. Robert Göddlin, von Luzern, eidg. Ambulancearzt, provisorisch auf ein Jahr zum Sanitätsinstruktor ernannt.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 5. Februar 1868)

als Einnehmer an der Hauptzollstätte

Französische Bahn in Basel:

Hr. Johannes Jenni, von Basel, bisher Zolleinnehmer am eidg. Niederlagshaus in dort;

(am 7. Februar 1868)

als Zolleinnehmer in San Pietro: Hr. Angelo Ghiesa, von Chiasso,
Grenzwächter 1. Klasse im
Kanton Tessin;

„ Postkommis in Zürich: Hr. Heinrich Albert Hofmeister, von
St. Antonien (Graubünden), der-
zeit Gehilfe auf dem Postbureau
Moudon.

I n f e r a t e.

Ausschreibung.

Die durch Beförderung ledig gewordene Stelle eines eidgenössischen Unter-
archivars wird hiemit für die Amtsbauer bis 31. Dezember 1869 zur Wieder-
besetzung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche sich um diese, mit einem jährlichen Gehalte von
Fr. 2800 verbundene Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre Anmeldungen bis
zum 7. März d. J. dem eidg. Departement des Innern franko einzusenden.

Bern, den 6. Februar 1868.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Die Stelle eines eidg. Instructors 1. Classe der Cavallerie, mit einem Jahres-
gehalte von Fr. 3200, nebst Pferderation, wird hiermit zur Concurrenz aus-
geschrieben.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.02.1868
Date	
Data	
Seite	143-146
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 688

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.